

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Balkonsolaranlagen in der Stadt Seelze

1 Förderziel

Mit Balkonsolaranlagen bzw. Steckersolaranlagen kann unkompliziert und möglichst unbürokratisch ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Die Stadt Seelze bezuschusst die Beschaffung von Balkonsolaranlagen mit 150 €. Mit dem Zuschuss soll die Attraktivität der Erzeugung von Strom aus Solarenergie für private Haushalte im Stadtgebiet Seelze gesteigert werden.

2 Fördergegenstand

Gefördert werden neue Maßnahmen zur Installation von Balkonsolaranlagen ab dem 01.01.2024. Maßnahmenbeginn ist die Auftragsvergabe bzw. Bestellung der steckerfertigen Solaranlage.

Balkonsolaranlagen mit einer maximalen Anschlussleistung des Wechselrichters von 800 Watt¹ sind förderfähig. Die Anlagen können aus mehreren Modulen bestehen.

Aufstellungsort können Flachdächer, Gärten und andere Orte mit geeigneter Sonneneinstrahlung sein. Fördervoraussetzung ist das Einspeisen in den eigenen Haushaltsstromkreis. Insel-systeme, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, sind nicht förderfähig. Der Aufstellungsort muss im Stadtgebiet Seelze liegen. Geförderte Anlagen, die funktionsfähig sind, dürfen für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Bewilligung nicht außerhalb des Stadtgebietes Seelze installiert werden.

3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beinhaltet einen Zuschuss von maximal 150 € pro Anlage.

Die Fördermittel sind auf insgesamt 22.500 € beschränkt. Wenn die Mittel ausgeschöpft sind, wird kein Zuschuss mehr ausgezahlt. Die Anträge werden nach Eingangszeitpunkt bearbeitet und priorisiert. **Eine Antragsstellung ist bis zur Ausschöpfung der Fördermittel möglich.**

Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Förderanträge.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Seelze im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Pro Haushalt bzw. pro Zählernummer ist maximal eine Balkonsolaranlage förderfähig.

4 Kumulierung

Doppelförderungen sind zu vermeiden. Vorrangig sind Bundes, Landes- bzw. Regionsförderungen zu beantragen.

¹ Ggf. Anpassung aufgrund rechtlicher Änderungen notwendig

5 Antrag

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet von Seelze haben.

Die Anträge sind mit vollständig ausgefülltem Formular, vorzugsweise elektronisch per E-Mail, alternativ auch postalisch, an folgende Stelle einzureichen:

per Mail: Balkonsolaranlage@stadt-seelze.de

per Post: Stadt Seelze

Stichwort: „Balkonsolaranlage Förderung“

Rathausplatz 1

30926 Seelze

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Nach vollständiger Antragstellung erfolgt eine Bescheidung. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge.

Notwendige Angaben bei Antragstellung:

- Name und vollständige Anschrift der antragstellenden Person
- Vollständige Anschrift des geplanten Installationsortes
- Anlageninformationen mit Leistung des Wechselrichters (Beispielsweise: Datenblatt, Bild, Werbeprospekt, Online-Shop-Screenshot)

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 31. Dezember 2024 an die gleiche Stelle wie der Antrag eingereicht werden, **vorzugsweise elektronisch per E-Mail** oder alternativ postalisch.

Notwendige Angaben des Verwendungsnachweises:

- Name und vollständige Anschrift der antragstellenden Person
- Kopie der Originalrechnung
- Foto der installierten Anlage (Nah- und Fernaufnahme)
- Nummer der registrierten Anlage im Marktstammdatenregister
- Kontoverbindung

Die Stadt Seelze kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

6 Auszahlung

Nach Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises werden die Unterlagen geprüft. Der Zuschuss wird ausschließlich per Überweisung in einer Summe ausgezahlt.

7 Widerrufsmöglichkeiten

Die gewährte Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen die Richtlinie verstoßen wird. Rücknahme und Widerruf richten sich nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

8 Auskunftspflicht und Datenschutz

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Seelze jederzeit Auskunft über die Verwendung der bewilligten Zuwendung und der geförderten Maßnahme zu erteilen.

Die Stadt Seelze kann Daten der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung anfordern, verarbeiten, speichern und weiterleiten.

9 Weiteres

Jede antragstellende Person ist automatisch die betreibende Person der Anlage und für die sachgerechte Installation zuständig. Die Beachtung des Denkmalschutzes, der örtlichen Bauvorschriften, der Rettungswege und der Brandschutzvorschriften sind in eigener Verantwortung einzuhalten. Es ist zu beachten:

Die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister
(www.marktstammdatenregister.de)

Die Hinweise der Bundesnetzagentur
(https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/faq_table4.html)

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.